



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag der Hirschmann KG auf Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser und Einleiten dieses Grundwassers in die Paar für einen vorübergehenden Zweck für das Bauvorhaben Hochwasserschutz in Baar-Ebenhausen, BA 2, Binnenentwässerung rechts der Paar; Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Rohrbach, Gesamtmaßnahme, Antragsteller: Freistaat Bayern vertreten durch Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antragstellerin: Uniper Kraftwerke GmbH, Kraftwerk Irsching – Umnutzung des bestehenden Tanks 5 zur künftigen Bevorratung von Gasöl im Auftrag des Erdölbevorratungsverbandes; Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Abwasserverband Gerolsbach-Ilm – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparerkunden; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Hirschmann KG auf Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser und Einleiten dieses Grundwassers in die Paar für einen vorübergehenden Zweck für das Bauvorhaben Hochwasserschutz in Baar-Ebenhausen, BA2, Binnenentwässerung rechts der Paar
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Für Hochwasserschutzmaßnahmen soll über einen Zeitraum von 60 Tagen eine Bauwasserhaltung rechts der Paar im Bereich der Sportanlage durchgeführt werden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser soll 145.000 m³ betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Bauwasserhaltung ist notwendig, um Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 BayWG oder festgesetzten Quellschutzgebietes nach § 53 WHG und Art. 31 BayWG sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Es liegen keine besonderen Standortbedingungen und schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Andere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht bekannt bzw. werden durch die Ausführung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaftsamt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht, Niederscheyerer Straße 61, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 27 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.04.2018

32/6421.2

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Rohrbach - Gesamtmaßnahme
Antragsteller: Freistaat Bayern vertreten durch Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigung der Planänderung im Bereich der Ausgleichsmaßnahme. Um den Grundwasserhaushalt im Bereich der Bahnlinie Rohrbach – Wolnzach so wenig wie möglich zu stören soll die planfestgestellte Ilmschleife lagenmäßig um bis zu 30 m versetzt werden um den Abstand zur Bahnlinie zu vergrößern.

Für die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung in der Gemeinde Rohrbach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt worden.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurde festgestellt, dass durch die gegenständliche Ausgleichsmaßnahme die Beeinträchtigungen durch die Hochwasserschutzmaßnahme kompensiert werden können. Durch die geplante lagenmäßige Versetzung der Ilmschleife kann gegenüber der planfestgestellten Variante das Altwasser in diesem Bereich erhalten bleiben. Außerdem werden mögliche Veränderungen im Grundwasserbereich und damit Auswirkungen auf die Biozönose im Altwasser als auch auf die Standfestigkeit des angrenzenden Bahngleises minimiert.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG);
Antragstellerin: Uniper Kraftwerke GmbH, Treckowstraße 5, 30457 Hannover,
Kraftwerk Irsching - Umnutzung des bestehenden Tanks 5 zur künftigen Bevorratung von Gasöl im Auftrag des Erdölbevorratungsverbandes**

1. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin findet wie in der Bekanntmachung vom 26.02.2018 vorgesehen am Donnerstag, den **07. Juni 2018**, um 9.30 Uhr im Rathaus, Bürgersaal (3. OG), Ulrich-Steinberger-Platz 12, in 85088 Vohburg statt.

2. Tagesordnung des Erörterungstermins am 07.06.2018

Die eingegangenen Einwendungen werden in folgender Reihenfolge erörtert:

1. Erschließung
2. Lärmschutz
3. Luftreinhaltung
4. Sonstiges

Schulverband Geisenfeld

Haushaltssatzung des Schulverbandes Geisenfeld Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	562.112 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	564.220 €

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 382.800 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt 174 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.200 €.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 18, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, den 26.04.2018

gez. Staudter, Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Abwasserverband Gerolsbach-Ilm

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Gerolsbach-Ilm Sitz Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.027.100,00 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000,00 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 12.900,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung und ist:

Gemeinde Scheyern	46,39 % = 5.984,31 EUR
Gemeinde Hettenshausen	30,99 % = 3.997,71 EUR
Gemeinde Ilmmünster	22,62 % = 2.917,98 EUR

(2) Unterhaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 917.900,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung.

(3) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 14.05.2018 bis 22.05.2018 im Rathaus Scheyern -Zi.Nr. 12- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem.

Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Scheyern -Zi.Nr. 12- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Scheyern, 26.04.2018

Manfred Sterz, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt MVA

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 4. Mai 2018 (Seite 70) veröffentlicht.

Ingolstadt, den 07.05.2018

Johanna Schmalzl
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt K. d. ö. R.

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3163129277

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 19.04.2018

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3163295037

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 03.05.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Klaus Kraus

Andrea Bergmann

Tag der Veröffentlichung: 09.05.2018